

GS4-GES-5/018-2014

**Landtag von Niederösterreich**

Landtagsdirektion

Eing.: 23.04.2015

zu Ltg.-**649/B-51-2015**

G-Ausschuss

# **NÖ Bestattungsgesetz 2007**

**Änderung**

# **S Y N O P S E**

Dokumentation der Ergebnisse des Begutachtungsverfahrens  
betreffend die beabsichtigte Änderung des NÖ Bestattungsgesetzes 2007

Der Entwurf einer Änderung des NÖ Bestattungsgesetzes 2007 wurde an nachfolgende Stellen zur Begutachtung versendet:

1. Abteilung Landesamtsdirektion/Verfassungsdienst
2. Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst, Ballhausplatz 2, 1014 Wien
3. Rechnungshof, Dampfschiffstraße 2, 1030 Wien
4. ÖVP Gemeindevertreterverband, Ferstlergasse 4, 3109 St. Pölten
5. SPÖ Gemeindevertreterverband, Bahnhofplatz 10, Postfach 73, 3100 St. Pölten
6. Ärztekammer für NÖ, Wipplingerstraße 2, 1010 Wien
7. NÖ Landes-Landwirtschaftskammer, Wiener Straße 64, 3100 St. Pölten
8. Wirtschaftskammer Niederösterreich, Landsbergerstraße 1, 3100 St. Pölten
9. Kammer für Arbeiter und Angestellte, Windmühlgasse 28, 1060 Wien
10. Landespersonalvertretung
11. Bundeskanzleramt, Ballhausplatz 1, 1014 Wien
12. Volksanwaltschaft, Singerstraße 17, 1015 Wien
13. NÖ Patienten- und Pflegeanwaltschaft, Rennbahnstraße 29, Glaswürfel, 3100 St. Pölten
14. Österr. Gewerkschaftsbund, Landesexekutive NÖ, Windmühlgasse 28, 1060 Wien
15. Gruppe Gesundheit und Soziales
16. Abteilung Gesundheitswesen
17. Abteilung Finanzen
18. Landtagsklub der Volkspartei Niederösterreich
19. Klub der sozialdemokratischen Landtagsabgeordneten Niederösterreichs
20. Abteilung Landesamtsdirektion/Beratungsstelle
21. NÖ Seniorenbeirat p.A. Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Allgemeine Förderung
22. Interessensvertretung der NÖ Familien, Landhausplatz 1, 3109 St. Pölten
23. Arbeitsgemeinschaft der Bezirkshauptleute Niederösterreichs, z.H. Herrn Bezirkshauptmann Mag. Josef Kronister, Am Bischofteich 1, 3100 St. Pölten
24. Österr. Städtebund Landesgruppe NÖ, Rathausplatz 1, 3100 St. Pölten
25. Abteilung Gemeinden

Zum vorliegenden Gesetzesentwurf wurden folgende Stellungnahmen abgegeben:

## **1. Allgemeiner Teil:**

### **Abteilung Landesamtsdirektion/Verfassungsdienst**

Die Anregungen aus der Vorbegutachtung wurden größtenteils übernommen.

### **Bundesministerium für Finanzen**

Da von der Novelle auch gebührenrechtliche Bestimmungen betroffen sind, wird das Verfahren gemäß § 9 F-VG 1948 durchzuführen sein. Angeregt wird, auf diesen Umstand in den Erläuterungen hinzuweisen.

Der Anregung wurde entsprochen.

### **Gemeindevertreterverband der Volkspartei Niederösterreich**

Der Gemeindevertreterverband der Volkspartei Niederösterreich bedankt sich für die Übermittlung des gegenständlichen Gesetzesentwurfs und darf vorweg feststellen, dass die beabsichtigten Änderungen bis auf Z.30 (§ 20a) im Wesentlichen den Ergebnissen der bisher diesbezüglich geführten Gespräche entsprechen.

Unseres Erachtens wären auf Grund der vorgesehenen Gesetzesänderungen auch die Strafbestimmungen, und zwar die Z.9 und die Z.11 im § 40, entsprechend zu adaptieren. Angeregt wird auch eine angemessene Anpassung des Strafrahmens im § 40 des vorliegenden Gesetzes.

Der Anregung wurde entsprochen.

### **Verband Sozialdemokratischer Gemeindevertreter in Niederösterreich**

Zum vorliegenden Entwurf wurde eine Stellungnahme des Magistrats St. Pölten übermittelt und wird um Berücksichtigung ersucht. Darüber hinaus bestehen seitens des Verbands Sozialdemokratischer Gemeindevertreter in NÖ keine Einwände zum Entwurf.

### **Magistrat der Landeshauptstadt St. Pölten, Magistratsdirektion**

Beim Anhang Dokument 1 ist ein Auszug zum Thema Urnenbeisetzung aus dem Bestattungsgesetz des Bundeslandes Vorarlberg. In diesem wird beschrieben, dass es immer erforderlich ist, dass eine Teilmenge der Asche in einer Urne auf einem

Friedhof beigesetzt wird. Diese Ansicht wird auch von der Landeshauptstadt St. Pölten vertreten!

Dabei geht es um pietätvollen Umgang mit dem Verstorbenen und um die Trauerbewältigung von Hinterbliebenen die keinen Zugang haben zu einer Urnenaufbewahrung in einem Privathaus eines Hinterbliebenen. Es wird auch der pietätvolle Umgang einer Urne bei einer Aufbewahrung zu Hause angezweifelt, wenn der erste Hinterbliebene verstirbt und die Urne „weitervererbt“ wird. Auch bei Wohnungsverkäufen bzw. Hausverkäufen ist vermutlich der pietätvolle Umgang der vorhandenen Urne nicht gegeben.

Der Anregung wurde nicht entsprochen.

### **Österreichischer Städtebund – Landesgruppe Niederösterreich**

Zunächst ist festzuhalten, dass Standortgemeinden eines Landesklinikums durch die Regelung des § 11 Abs. 4 Nachteile erleiden, weshalb um Änderung dahingehend ersucht wird, dass die jeweiligen Hauptwohnsitzgemeinden auch für die ordnungsgemäße Bestattung aufzukommen haben.

Es haben 4 Mitgliedsgemeinden zur Urnenbeisetzung Stellung genommen und wird um Berücksichtigung dieser Anregungen ersucht.

Der Anregung wurde nicht entsprochen.

### **Stadtgemeinde Amstetten**

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass das NÖ Bestattungsgesetz keine Regelung betreffend dem weiteren Verbleib einer Urne enthält, die z.B. am privaten Grundstück bzw. Haus aufbewahrt wird und das Haus später (z.B. keine Rechtsnachfolger) den Eigentümer wechselt.

Die Stadtgemeinde Amstetten ersucht daher, hier eine gesetzliche Regelung zu treffen, da dies in der Praxis durchaus zu Problemen führen kann.

Der Anregung wurde nicht entsprochen.

### **Abteilung Gemeinden**

Neben der bereits vorgenommenen Änderungen wäre das NÖ Bestattungsgesetz 2007, LGBl. 9480-2, aus Sicht der Abteilung Gemeinden, noch in folgenden Bestimmungen abzuändern:

### Zu § 7 Abs. 1

Hier sollte neben der Aufzählung „Aufbahrung, Bestattung und Überführung“ auch die Aufbewahrung der Leiche angeführt werden.

Der Begriff „sanitäre“ wäre durch „sanitätspolizeiliche“ oder „hygienische“ zu ersetzen (siehe zu Artikel I Z 37 (§ 23 Abs. 3)).

Der Anregung wurde teilweise entsprochen.

### Zu § 13 Abs. 1 bis Abs. 3

Die Aufbahrungshalle dient der Abschiednahme der Trauernden vom Verstobenen in einer würdevollen, entsprechend gestalteten, Räumlichkeit vor der Beerdigung, Beisetzung oder Kremierung auf einer Totenbahre, einem Sarg oder in einer sonst geeigneten Art und Weise. Ebenso kann in der Aufbahrungshalle die Totenwache abgehalten werden (siehe Erläuterungen zu § 23 Abs. 2 neu).

Eine Überführung der Leiche nach Ausstellung der Todesbescheinigung in eine Aufbahrungshalle ist daher nicht wahrscheinlich.

Es wird daher vorgeschlagen § 13 Abs. 1 und § 6 Abs. 6 zusammenzuführen:

(6) Nach Ausstellung der Todesbescheinigung (§ 7) ist die Leiche in eine Leichenkammer zu überführen. In den Fällen der Abs. 3 und 5 hat der Totenbeschauer oder die Totenbeschauerin die Überführung der Leiche in den nächstgelegenen Obduktionsraum einer öffentlichen Krankenanstalt zu veranlassen.

Des Weiteren wird auch keine Aufbewahrung einer Leiche außerhalb einer Leichenkammer möglich sein. Die Bestimmungen des Abs. 2 und 3 sollten sich daher lediglich auf die Aufbahrung einer Leiche außerhalb einer hierfür gedachten Aufbahrungshalle beziehen und als Abs. 1 und 2 bezeichnet werden.

Es wären daher die Begriffe Aufbewahrung und Aufbahrung strikt zu unterscheiden.

Aufbewahrung:

„Unterbringung“ von Leichen zwischen der Ausstellung der Todesbescheinigung und deren Aufbahrung, Beerdigung oder Kremierung (siehe Erläuterungen zu § 23 Abs. 2).

Der Begriff „sanitäre“ in Abs. 2 sollte auf „sanitätspolizeiliche“ oder „hygienische“ abgeändert werden (siehe zu Artikel I Z 37 (§ 23 Abs. 3) und § 7 Abs. 1).

Der Anregung wurde teilweise entsprochen.

Zu § 22 Abs. 2 und Abs. 4

Analog zu § 7 Abs. 1 und 13 Abs. 2 sollte der Begriff „sanitären“ durch „sanitätspolizeilichen“ oder „hygienischen“ abgeändert werden.

Der Anregung wurde entsprochen.

## **Landesinnung der Bestatter NÖ**

Zu § 11 Abs. 3

Die nahen Angehörigen des Verstorbenen haben in folgender Reihenfolge für die Bestattung Sorge zu tragen:

1. *Eine durch die ausdrückliche Willenserklärung des/der Verstorbenen bestimmte Person*
2. Ehegatte...

Der ausdrückliche und eigene Wille des (der) Verstorbenen sollte Vorrang haben.

In der Praxis hat sich herausgestellt, dass eine Familie komplett zerstritten sein kann und so dem Willen des Verstorbenen Rechnung getragen werden kann, wer für die die Bestattung Sorge zu tragen hat.

Beispiel 1: Die Ehegatten leben getrennt, sind zerstritten und der/die Verstorbene hat einen Lebensgefährten. Hier hat nach der derzeitigen Regelung der Ehegatte für die Bestattung Vorsorge zu treffen.

Beispiel 2: Ehegatten bzw. Lebensgefährten sind keine vorhanden und die Kinder sind untereinander zerstritten und haben jeweils Vorstellungen für die Bestattung.

Der Anregung wurde nicht entsprochen.

Zu § 13 Abs. 2 bzw. Abs. 3

Der Begriff Aufbewahrung sollte einheitlich verwendet bzw. definiert werden. In § 13 ist eindeutig vom Verbleib der Leiche nach dem Ausstellen der Todesbescheinigung die Rede und nicht über den Verbleib im Zuge von Trauerfeierlichkeiten.

Im § 23 Abs. 2 und 3 wird ebenfalls der Terminus „Auf**be**wahrung“ verwendet. Daher sollten auch im § 13 der gleiche Terminus verwendet werden.

Unter einer **Aufbewahrung** versteht man den Verbleib der Leiche vom Abtransport vom Sterbeort bis zur eigentlichen Trauerfeierlichkeit.

Unter **Aufbahrung** versteht man das kurzfristige „zur Schau stellen“ des Sarges während der Trauerfeierlichkeit.

Der Anregung wurde nicht entsprochen.

#### Zu § 14 Abs. 2

Hier wäre es wichtig, wenn die Verordnungsermächtigung in Anspruch genommen wird. Aufgrund sich der aus sanitätspolizeilichen Gründen sowie aus Gründen der Umwelt (Verrottbarkeit) ergebenden Anforderungen an das Material wäre hier eine nähere Regelung notwendig.

#### Zu § 18 Abs. 2

Die Praxis hat gezeigt, dass es hier durchaus sehr kreative Ansätze gibt, die derzeit gesetzlich nicht geregelt oder verboten sind.

... Leichen dürfen nur von einem Bestattungsunternehmen *in einem Bestattungsfahrzeug* befördert werden.

Begründung:

Die Beförderung einer Leiche soll nur in einem den sanitätspolizeilichen Erfordernissen (siehe unten) entsprechendem Fahrzeug erfolgen.

Wenn hier keine Regelung aufgenommen wird, wäre es daher auch möglich, mit einem „offenen“ Pritschenwagen oder jedem anderen Fahrzeug eine Überführung durchzuführen, was aus sanitätspolizeilicher und hygienischer Sicht sehr bedenklich wäre.

Aus unserer Sicht wäre hier eine Verordnungsermächtigung über die Ausstattung eines Bestattungsfahrzeuges wünschenswert (vgl. Bundesländer Steiermark und Burgenland).

Zumindest aber sollte in den Erläuterungen (Motivenbericht) die sanitätspolizeilichen Anforderungen beispielhaft aufgezählt werden:

° Für den Transport von Leichen dürfen nur solche Fahrzeuge verwendet werden, die einen fest mit dem Fahrgestell verbundenen Aufbau besitzen und deren Laderaum (Sargraum) ausschließlich für die Beförderung von Leichen, Särgen sowie Aufbahrungsgegenständen bestimmt ist.

° Bestattungsfahrzeuge haben folgende Ausstattung aufzuweisen:

- a) Der Führerraum muss vom Laderaum durch eine fest eingebaute und mit der Karosserie fest verbundene, stabile und durchgehende Querwand getrennt werden. In diese Trennwand kann ein Fenster aus Sicherheitsglas eingebaut werden.
  - b) Der Laderaum (Sargraum) muss beleuchtbar und mit einem leicht zu reinigenden Belag versehen sein. Alle Innenflächen einschließlich der Einbauten müssen abwaschbar und für eine Desinfektion zugänglich sein. Der Laderaum (Sargraum) darf keine Sitzgelegenheit enthalten.
  - c) Der Sarg muss gegen Verrutschen gesichert und so gelagert werden können, dass ein sicherer Transport gewährleistet ist und die Pietät und Würde nicht verletzt werden.
  - d) Türen oder Klappen zum Laderaum (Sargraum) müssen verriegel- und versperrbar sowie im geöffneten Zustand feststellbar sein.
- Ausgenommen davon ist der Kondukt (Leichenzug) im Zuge der Trauerfeierlichkeit vom Aufbahrungsort zur Beisetzung. (Hier können z.B. Bahrwagen, Pferdefuhrwerke etc. verwendet werden).

#### Zu § 40 - Strafbestimmungen

Die Strafrahen sollten erheblich angehoben werden, da die derzeitigen Strafdrohungen nicht dazu geeignet sind, abschreckende Wirkung zu erzielen. Unterschiedliche Strafrahen je nach Schwere des Vergehens aus sanitätspolizeilicher Sicht könnten angedacht werden.

Der Anregung wurde entsprochen.

#### **Wirtschaftskammer Niederösterreich – Abteilung Rechtspolitik**

Die Wirtschaftskammer Niederösterreich spricht sich erneut für die Verankerung eines generellen Werbeverbotes auf NÖ Friedhöfen aus, da ein solches zum einen aus Gründen der Pietät und zum anderen in konsequentem Zusammenhang mit § 57 GewO (Verbot des Aufsuchens von Privatpersonen zum Zweck des Sammelns von Bestellungen von z.B. Grabsteinen, Grabdenkmälern, etc.) zu sehen ist.

Zahlreiche Anfragen und Beschwerden in den letzten Jahren – von Mitgliedsbetrieben wie Konsumenten – belegen ebenfalls die dringende Notwendigkeit. Die Praxis zeigt, dass leider nur sehr wenige Friedhofsordnungen entsprechende Regelungen beinhalten, sodass es immer wieder zu Unklarheiten diesbezüglich kommt.



Weiters wurde schon mit Schreiben vom 17.11.2009, GS4-SR-26/114-2009, Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, Gruppe Gesundheit und Soziales, Abteilung Sanitäts- und Krankenanstaltenrecht, eine mögliche Implementierung im Bestattungsgesetz von der seinerzeitigen Landesrätin Mag. Scheele in Aussicht gestellt.

Im Sinne eines ausgewogenen Friedhofsbildes sollte allgemein normiert werden, dass mind. 50 % der Urnenplätze als Urnenerdgräber (als einzige Grabart mit der Möglichkeit zur Grabausschmückung) vorzusehen sind.

Der Anregung wurde nicht entsprochen.

### Zu § 11 Abs. 3 – Bestattungspflicht

Bisher: (3) Die nahen Angehörigen des Verstorbenen haben in folgender Reihenfolge für die Bestattung Sorge zu tragen:

1. Ehegatte oder Ehegattin,
2. Lebensgefährtin oder Lebensgefährte
3. ...

Neu: (3) Die nahen Angehörigen des Verstorbenen haben in folgender Reihenfolge für die Bestattung Sorge zu tragen:

1. Eine durch die ausdrückliche Willenserklärung des/der Verstorbenen bestimmte Person
2. Ehegatte oder Ehegattin,
3. Lebensgefährtin oder Lebensgefährte
4. ...

Begründung:

Vorrang sollte der ausdrückliche und eigene Wille des/der Verstorbenen haben.

In der Praxis hat sich herausgestellt, dass eine Familie komplett zerstritten sein kann und nach der alten Regelung dem Willen des Verstorbenen Rechnung nicht getragen werden kann, wer für die die Bestattung Sorge zu tragen hat.

Beispiel 1: Die Ehegatten leben getrennt, sind zerstritten und der/die Verstorbene hat einen Lebensgefährten. Hier hat nach der derzeitigen Regelung der Ehegatte für die Bestattung Vorsorge zu treffen.

Beispiel 2: Ehegatten bzw. Lebensgefährten sind keine vorhanden und die Kinder sind untereinander zerstritten und haben jeweils andere Vorstellungen für die Bestattung.

Der Anregung wurde nicht entsprochen.

#### Zu § 13 Abs. 2 und Abs. 3 – Aufbewahrung

Unter Aufbewahrung wird der Verbleib der Leiche vom Abtransport vom Sterbeort bis zur eigentlichen Trauerfeierlichkeit verstanden.

Unter Aufbewahrung das kurzfristige „zur Schau stellen“ des Sarges während der Trauerfeierlichkeit.

Der Begriff Aufbewahrung sollte einheitlich verwendet bzw. definiert werden. In § 13 ist eindeutig vom Verbleib der Leiche nach dem Ausstellen der Todesbescheinigung die Rede und nicht über den Verbleib im Zuge von Trauerfeierlichkeiten.

In § 23 Abs. 2 und 3 wird ebenfalls der Terminus „Aufbewahrung“ verwendet. Daher sollte auch in § 13 der gleiche Terminus verwendet werden.

Der Anregung wurde nicht entsprochen.

#### Zu § 14 Abs. 2 – Einsargung

Aufgrund sanitätspolizeilicher Erfordernisse sowie aus Gründen der Umwelt (Verrottbarkeit) sprechen wir uns für den Gebrauch der Verordnungsermächtigung aus. Alleine im Hinblick auf die Anforderungen an das Material ist eine nähere Regelung notwendig.

#### Zu § 18 Abs. 2 – Überführung

Die Praxis hat gezeigt, dass es hier durchaus sehr kreative Ansätze gibt, die derzeit gesetzlich nicht geregelt oder verboten sind.

Bisher: (2) ... Leichen dürfen nur von einem Bestattungsunternehmen überführt werden.

Neu: (2) ... Leichen dürfen nur von einem Bestattungsunternehmen in einem Bestattungsfahrzeug befördert werden.

Begründung:

Die Beförderung einer Leiche soll nur in einem den sanitätspolizeilichen Erfordernissen (siehe unten) entsprechendem Fahrzeug erfolgen.

Wenn hier keine Regelung aufgenommen wird, wäre es daher auch möglich, mit einem „offenen“ Pritschenwagen oder jedem anderen Fahrzeug eine Überführung durchzuführen, was aus sanitätspolizeilicher und hygienischer Sicht sehr bedenklich wäre.

Aus unserer Sicht wäre hier eine Verordnungsermächtigung über die Ausstattung eines Bestattungsfahrzeuges wünschenswert (vgl. Bundesländer Steiermark und Burgenland).

Zumindest aber sollten in den Erläuternden Bemerkungen die sanitätspolizeilichen Anforderungen beispielhaft aufgezählt werden:

1. Für den Transport von Leichen dürfen nur solche Fahrzeuge verwendet werden, die einen fest mit dem Fahrgestell verbundenen Aufbau besitzen und deren Laderaum (Sargraum) ausschließlich für die Beförderung von Leichen, Särgen sowie Aufbahrungsgegenständen bestimmt ist.
2. Bestattungsfahrzeuge haben folgende Ausstattung aufzuweisen:
  - a) Der Führerraum muss vom Laderaum durch eine fest eingebaute und mit der Karosserie fest verbundene, stabile und durchgehende Querwand getrennt werden. In diese Trennwand kann ein Fenster aus Sicherheitsglas eingebaut werden.
  - b) Der Laderaum (Sargraum) muss beleuchtbar und mit einem leicht zu reinigenden Belag versehen sein. Alle Innenflächen einschließlich der Einbauten müssen abwaschbar und für eine Desinfektion zugänglich sein. Der Laderaum (Sargraum) darf keine Sitzgelegenheit enthalten.
  - c) Der Sarg muss gegen Verrutschen gesichert und so gelagert werden können, dass ein sicherer Transport gewährleistet ist und die Pietät und Würde nicht verletzt werden.
  - d) Türen oder Klappen zum Laderaum (Sargraum) müssen verriegel- und versperrbar sowie im geöffneten Zustand feststellbar sein.

Ausgenommen davon ist der Kondukt (Leichenzug) im Zuge der Trauerfeierlichkeit vom Aufbahrungsort zur Beisetzung (hier können z.B. Bahrwagen, Pferdeführwerke etc. verwendet werden).

#### Zu § 32 – Ausgestaltung der Grabstelle

Neu: (1) Die Errichtung eines Grabdenkmales (z.B. Kreuz, Tafel, Grabstein, Skulptur, Denkmalüberdachung, Urnenstele)...

Neu: (5) Die Errichtung eines Grabdenkmals darf nur unter Beachtung der ON Regel 27214 in der geltenden Fassung über die „Errichtung und Prüfung von Grabanlagen“ sowie nur durch befugte Gewerbetreibende (zB. Steinmetzmeister) erfolgen.

Begründung:

Hier darf erneut auf die Ausführungen in der Begründung zu § 26 verwiesen werden. Eine Urnen(grab)stele stellt eine Ausgestaltung einer Grabstelle dar (Grabdenkmal), aber keine (gemauerte) Grabstelle.

Die Praxis zeigt, dass va ausländische Firmen Grabdenkmäler nicht gemäß den Bestimmungen der ON-Regel 27214 aufstellen und somit die Standsicherheit von Denkmälern oftmals nicht ausreichend gegeben ist. Im Sinne des Schutzes von Leib und Leben am Friedhof sollte die Einhaltung der genannten ON-Regel bei der Ausführung verpflichtend vorgeschrieben, sowie nur befugte Fachleute mit der Aufstellung bzw. Versetzung beauftragt werden.

Der Anregung wurde nicht entsprochen.

#### Zu § 40 – Strafbestimmungen

Die Strafrahen sollten erheblich angehoben werden, da die derzeitigen Strafdrohungen nicht dazu geeignet sind, abschreckende Wirkung zu erzielen. Eine Variante wären unterschiedliche Strafrahen je nach Schwere des Vergehens aus sanitätspolizeilicher Sicht.

Der Anregung wurde entsprochen.

#### **Kammer für Arbeiter und Angestellte für Niederösterreich**

Die Kammer für Arbeiter und Angestellte für Niederösterreich teilt mit, dass gegen oben genannten Gesetzesentwurf keine Einwände erhoben werden.

Zu den einzelnen Bestimmungen des Entwurfes des NÖ Bestattungsgesetzes 2007 wurden folgende Stellungnahmen abgegeben:

#### **2. Besonderer Teil:**

##### **Zu Artikel I**

##### **Zu 2. (Inhaltsverzeichnis Abschnitt VI):**

**Abteilung Landesamtsdirektion/Verfassungsdienst**

Es ist zusätzlich auch eine Änderung der Bezeichnung des Abschnittes VI im Text (vor § 20) erforderlich.

Der Anregung wurde entsprochen.

#### **Zu 8. (§ 3 Abs. 2):**

##### **Gemeindevertreterverband der Volkspartei Niederösterreich**

*„(2) In Fällen der Dringlichkeit oder des öffentlichen Interesses kann der Abtransport der Leiche in die örtlich nächstgelegene geeignete Leichenkammer bereits vor der Totenbeschau angeordnet werden, ...“*

Seitens der Praxis wurde weiter angeregt, die Wortfolge „In Fällen der Dringlichkeit“ durch die Wortfolge „Bei Vorliegen von sanitätspolizeilichen Erfordernissen“ zu ersetzen.

Der Anregung wurde nicht entsprochen, da sich bereits in den Erläuterungen zum NÖ Bestattungsgesetz 2007 nähere Ausführungen zum Begriff „Dringlichkeit“ finden.

##### **Wirtschaftskammer Niederösterreich – Abteilung Rechtspolitik**

Wir schlagen folgenden Begriffsaustausch (unterstrichen) vor:

Bisher: (2) In Fällen der Dringlichkeit oder des öffentlichen Interesses ...

Neu: (2) In Fällen sanitätspolizeilicher Erfordernisse oder des öffentlichen Interesses ...

Begründung:

Der Begriff „Dringlichkeit“ bedarf subjektiver Auslegung; um eine solche zu vermeiden, sollte der Begriff gegen die Wortfolge „sanitätspolizeiliche Erfordernisse“ (wie zB auch in § 22 Abs. 3) ersetzt werden. Der Terminus „sanitätspolizeilich“ wird durch das ganze NÖ Bestattungsgesetz hindurch verwendet.

Der Anregung wurde nicht entsprochen, da sich bereits in den Erläuterungen zum NÖ Bestattungsgesetz 2007 nähere Ausführungen zum Begriff „Dringlichkeit“ finden.

##### **Landesinnung der Bestatter NÖ**

In Fällen der Dringlichkeit... „Dringlichkeit“ sollte durch die Bezeichnung „sanitätspolizeilichen Erfordernissen“ ersetzt werden. Aus Sicht der Landesinnung der Bestatter ist Dringlichkeit zu allgemein bzw. subjektiv formuliert.

Der Anregung wurde nicht entsprochen, da sich bereits in den Erläuterungen zum NÖ Bestattungsgesetz 2007 nähere Ausführungen zum Begriff „Dringlichkeit“ finden.

## **Zu 12. (§ 6 Abs. 4) und Zu 13. (§ 6 Abs. 6):**

### **Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst**

„Liegen Umstände vor, die eine sanitätspolizeiliche Obduktion [...] der Leiche für erforderlich erscheinen lassen“ (Abs. 4), so ist einerseits die Leiche in die örtlich nächstgelegene geeignete Leichenkammer zu bringen (vgl. den angefügten Satz in Abs. 4), andererseits ist der Transport der Leiche in den nächstgelegenen Obduktionsraum einer öffentlichen Krankenanstalt zu veranlassen (vgl. die in Abs. 6 für die „Fälle[] der Abs. 3 und 4“ getroffene Regelung). Das Verhältnis dieser beiden Anordnungen zueinander wäre zu klären.

Der Anregung wurde entsprochen.

### **Gemeindevertreterverband der Volkspartei Niederösterreich**

Die Abänderungsanordnung Zu 12. steht im Widerspruch zur Abänderungsanordnung Zu 13.

Der Anregung wurde entsprochen.

## **zu 13. (§ 6 Abs. 6):**

### **Abteilung Landesamtsdirektion/Verfassungsdienst**

Anstelle des Wortes „Ziffer“ sollte jeweils das Wort „Zahl“ verwendet werden und im Zitat „ 5“ der Abstand entfallen.

Der Anregung wurde entsprochen.

### **Wirtschaftskammer Niederösterreich – Abteilung Rechtspolitik**

Wir schlagen folgenden Begriffsaustausch (unterstrichen) vor:

Bisher: (6)... Transport der Leiche in den nächstgelegenen Obduktionsraum einer öffentlichen Krankenanstalt zu veranlassen.

Neu: (6) ...Abtransport in die örtlich nächstgelegene geeignete Leichenkammer zu veranlassen.

Begründung:

In Analogie zu § 3 Abs. 3 sollte der Abtransport in die örtlich nächstgelegene geeignete Leichenkammer vorgenommen werden, da nach § 6 Abs. 3 die Staatsanwaltschaft bzw. nach Abs. 4 die Bezirksverwaltungsbehörde die Obduktion und den Ort dafür auswählt.

Der Anregung wurde teilweise entsprochen.

## **Landesinnung der Bestatter NÖ**

„Transport der Leiche in den nächstgelegenen Obduktionsraum einer öffentlichen Krankenanstalt“. Hier wäre aus Sicht der Landesinnung eine Anordnung analog §3 (3) zum *Abtransport in die örtlich nächstgelegene geeignete Leichenkammer* sinnvoller, bis die jeweils zuständige Behörde entschieden hat. Hintergrund ist, dass nach § 6 Abs. 3 die Staatsanwaltschaft die Obduktion und den Ort dafür auswählt bzw. nach Abs. 4 die Bezirksverwaltungsbehörde.

Der Anregung wurde teilweise entsprochen.

## **Zu 15. (§ 11 Abs. 1 und Abs. 2):**

### **Abteilung Landesamtsdirektion/Verfassungsdienst**

Die Änderungsanordnung sollte wie folgt lauten:

„Im § 11 Abs. 1 zweiter Satz und im § 11 Abs. 2 erster Satz wird das Wort „vierzehn“ jeweils durch das Wort „zehn“ ersetzt. Im § 11 Abs. 2 zweiter Satz wird das Wort „vierzehnten“ durch das Wort „zehnten“ ersetzt.“

Der Anregung wurde entsprochen.

## **Gemeindevertreterverband der Volkspartei Niederösterreich**

Im § 11 Abs. 1 2. Satz wird das Wort „vierzehn“ durch das Wort „zehn“ ersetzt.

Im § 11 Abs. 2 werden das Wort „vierzehn“ durch das Wort „zehn“ und das Wort „vierzehnten“ durch das Wort „zehnten“ ersetzt.

Der Anregung wurde entsprochen.

## **Zu 16. (§ 11 Abs. 4):**

### **Gemeindevertreterverband der Volkspartei Niederösterreich**

Die „Zuwartefrist“ für die Gemeinde in dieser Bestimmung soll von 4 Tagen auf einen Werktag verkürzt werden. Dies wird seitens unseres Verbandes ausdrücklich begrüßt. Da die anatomischen Universitätsinstitute jedoch kaum mehr bereit sind, die Abholung eines Verstorbenen zu veranlassen, wird zusätzlich angeregt, diese Regelung in eine „Kann-Bestimmung“ umzuwandeln.

Der Anregung wurde teilweise entsprochen.

## **Österreichischer Städtebund – Landesgruppe Niederösterreich**

### **Stadtgemeinde Amstetten**

Es wird angemerkt, dass die Regelung in § 11 (4) NÖ Bestattungsgesetz einer Änderung bedarf.

§ 11 (4) NÖ Bestattungsgesetz regelt insbesondere, dass die Gemeinde, in der sich der Todesfall ereignet hat, für die Bestattung Sorge zu tragen hat, sofern nicht Personen gem. Abs. 3 vorhanden sind bzw. ein Institut die Leiche abholt. Für Gemeinden mit Pflegeheimen bzw. Krankenhäusern entsteht durch diese Regelung eine Kostenbelastung. Es wird daher angeregt, die für diese Bestattungen auflaufenden Kostenpflicht der ursprünglichen Wohnsitzgemeinde des/der Verstorbenen zu überbinden.

Der Anregung wurde wegen der wenigen Fälle im Jahr nicht entsprochen.

### **Stadtgemeinde Scheibbs**

*Für den Fall dass keine Angehörigen eines Verstorbenen vorhanden sind hat die Gemeinde derzeit die Leiche einem anatomischen Universitätsinstitut anzubieten. Macht das Institut innerhalb einer Frist von vier Tagen keinen Gebrauch, so hat die Gemeinde, in der sich der Todesfall ereignet hat, oder die Leiche aufgefunden wurde, für die Bestattung Sorge zu tragen.*

Hiezu ist festzuhalten, dass die anatomischen Universitätsinstitute, wie die praktischen Erfahrungen gezeigt haben, von diesem Recht kein Gebrauch machen. Es erscheint daher sinnvoll, diese verpflichtende Bestimmung in eine „Kann-Bestimmung“ abzuwandeln.

Weiters wird aus Sicht einer Standortgemeinde eines Landeskrankenhauses die Ansicht vertreten, dass für die ordnungsgemäße Bestattung nicht die Gemeinde heranzuziehen ist, in der sich der Todesfall ereignet hat sondern jene Gemeinde in der die letzte Meldung eines Hauptwohnsitzes gegeben war. Die jüngste Vergangenheit hat gezeigt, dass die Anzahl der Sterbefälle ohne Nachkommen gem. Abs. 3 im Steigen begriffen ist und daher jene Gemeinden, die einen Standort eines Landeskrankenhauses haben aus diesen Todesfällen vermehrt Verpflichtungen übernehmen müssen. Es erscheint daher als gerechtfertigt, dass die jeweiligen Hauptwohnsitzgemeinden auch für die ordnungsgemäße Bestattung aufzukommen haben.

Der Anregung wurde wegen der wenigen Fälle im Jahr nicht entsprochen.



### **Magistrat der Stadt Waidhofen an der Ybbs**

Für den Fall, dass keine Angehörigen eines Verstorbenen vorhanden sind, hat die Gemeinde derzeit die Leiche einem anatomischen Universitätsinstitut anzubieten. Macht das Institut innerhalb einer Frist von vier Tagen keinen Gebrauch, so hat die Gemeinde, in der sich der Todesfall ereignet hat oder die Leiche aufgefunden wurde, für die Bestattung Sorge zu tragen.

Aus Sicht der Standortgemeinde des Landeskrankenhauses Waidhofen an der Ybbs vertreten wird die Ansicht, dass für die ordnungsgemäße Bestattung nicht die Gemeinde heranzuziehen sein sollte, in der sich der Todesfall ereignet hat, sondern jene Gemeinde, in der die letzte Meldung eines Hauptwohnsitzes gegeben war. Die jüngste Vergangenheit hat gezeigt, dass die Anzahl der Sterbefälle ohne Nachkommen im Steigen begriffen ist und daher jene Gemeinden, die einen Standort eines Landeskrankenhauses haben aus diesen Todesfällen vermehrt Verpflichtungen übernehmen müssen. Es erscheint daher als gerechtfertigt, dass die jeweiligen Hauptwohnsitzgemeinden auch für die ordnungsgemäße Bestattung aufzukommen haben, da diese bis zuletzt die Ertragsanteile aus dem Finanzausgleich für die Verstorbenen erhalten haben. Die Standortgemeinde eines Landeskrankenhauses mit diesen Kosten zu belasten scheint sachlich nicht gerechtfertigt.

Der Anregung wurde wegen der wenigen Fälle im Jahr nicht entsprochen.

### **Zu 18. (§ 12 Abs. 2):**

#### **Gemeindevertreterverband der Volkspartei Niederösterreich**

Angeregt wird hier, dass sich nicht nur die Bestattungsart sondern auch der Bestattungsort in erster Linie nach dem ausdrücklichen oder erkennbaren Wunsch des Verstorbenen richten soll. Oftmals hat der Verstorbene nach zu Lebzeiten ohnehin bereits in einer (bestimmten) Gemeinde eine Grabstelle „erworben“, in der die Bestattung erfolgen soll, weshalb in der Praxis keine größeren Änderungen diesbezüglich erwartet werden. Auf vergleichbare Regelungen in den Bestattungsgesetzen der Bundesländer Salzburg, Steiermark und auch Vorarlberg darf verwiesen werden.

Der Anregung wurde entsprochen.

## **Wirtschaftskammer Niederösterreich – Abteilung Rechtspolitik**

Bisher: (2) *Die Bestattungsart richtet sich nach dem Willen des oder der Verstorbenen...*

Neu: (2) *Die Bestattungsart und der Bestattungsort richtet sich nach dem Willen...*

Begründung:

Es sollte die Klarstellung getroffen werden, dass sich auch der Bestattungsort nach dem Willen des/der Verstorbenen richtet.

Der Anregung wurde entsprochen.

## **Landesinnung der Bestatter NÖ**

Die Bestattungsart und der Bestattungsort richten sich nach dem Wunsch...

Es wäre die Klarstellung wünschenswert, dass sich auch der Bestattungsort dem Willen des/der Verstorbenen richtet.

Der Anregung wurde entsprochen.

## **Zu 19. (§ 16):**

### **Abteilung Landesamtsdirektion/Verfassungsdienst**

Auf ein Redaktionsversehen im § 16 Abs. 3 wird hingewiesen (anstelle der Wortfolge „Vor -und Zunahme“ sollte es heißen: „Vor\_ und Zuname“).

Der Anregung wurde entsprochen.

## **Gemeindevertreterverband der Volkspartei Niederösterreich**

*„(1) Feuerbestattung ist die Einäscherung der Leiche (Kremierung) und die darauf folgende Beisetzung der Urne oder Aschenkapsel.“*

Der Anregung wurde entsprochen.

## **Zu 20. (§ 17):**

### **Abteilung Landesamtsdirektion/Verfassungsdienst**

Im § 17 Abs. 2 ist nach dem Wort „Verfügungsberechtigten“ ein Beistrich einzufügen und hat nach der Wortfolge „einer Bewilligung“ der Beistrich zu entfallen.

Der Anregung wurde entsprochen.

## **Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst**

Die Art der Zuständigkeit, an die Abs. 3 anknüpft, bleibt unklar; für das Gewässer „zuständig“ im Sinne etwa des Wasserrechts sind entweder der Bürgermeister, die

Bezirksverwaltungsbehörde, der Landeshauptmann oder der Bundesminister § 98 WRG 1959). Möglicherweise soll einfach nur darauf abgestellt werden, auf dem Gebiet welcher Gemeinde sich der für die Beisetzung vorgesehene Bereich des Gewässers befindet.

Der Anregung wurde entsprochen.

### **Gemeindevertreterverband der Volkspartei Niederösterreich**

„§ 17 Beisetzung und Aufbewahrung der Urne oder Aschenkapsel

(2) ... Zustimmung des Eigentümers oder Verfügungsberechtigten, einer Bewilligung jener Gemeinde, in der ...

*„(3) Für die Bewilligung der Beisetzung einer Urne oder einer Aschenkapsel in einem Gewässer ist die Gemeinde zuständig, in deren Gebiet die Urne oder Aschenkapsel bestattet werden soll. Die Voraussetzungen des Abs. 2 sind sinngemäß einzuhalten.“*

Der Anregung wurde teilweise entsprochen.

### **Wirtschaftskammer Niederösterreich – Abteilung Rechtspolitik**

Durch die starke Zunahme der Kremationen und Aufbewahrung von Urnen bzw. Aschenkapseln außerhalb eines Friedhofes oder einer Naturbestattungsanlage (Urnenhain) empfiehlt sich einerseits in den Erläuterungen (Motivenbericht) der Hinweis/die Empfehlung, dass die Gemeinde bei der Ausstellung des Bescheides Auflagen vorschreibt, um nachfolgenden Unklarheiten vorzubeugen.

Konkrete Problemfelder, die bisher aufgetreten sind:

- Es ist in der Gesetzesstelle NICHT geregelt, wie man damit umgeht wenn der Ansuchende unter dieser Adresse nicht der Eigentümer des Grundstückes ist, auf welchem die Beisetzung/Aufbewahrung stattfinden soll.
- Ist bei einem Wohnsitzwechsel ein neuerlicher Bescheid auszustellen?
- Was hat zu passieren, wenn der Eigentümer, in dessen Garten eine Urnenbeisetzung stattgefunden hat, das Grundstück verkauft?

Ansatzpunkt könnte nachstehender pietätvoller Lösungsansatz aus dem Gesetz über das Leichen- und Bestattungswesen in Vorarlberg sein, in dem eine Teilmenge der Asche am Friedhof beigesetzt werden muss. In erster Linie hätten somit ALLE die

Möglichkeit den/die Verstorbene(n) an einem Trauerort zu besuchen, da oft Hinterbliebene keinen Zutritt in das Privathaus, in dem die Urne aufbewahrt wird haben und somit die Trauerbewältigung erschwert wird.

Weiters wären bei dieser Lösung die oben stehenden Fragen obsolet da der Hauptanteil der Asche auf dem Friedhof beigesetzt wird.

*Gesetz über das Leichen- und Bestattungswesen in Vorarlberg:*

#### *§ 25 – Feuerbestattung*

*(1) Die Feuerbestattung von Leichen darf nur in einer Feuerbestattungsanlage (§ 28 Abs. 1 lit. b) vorgenommen werden.*

*(2) Die Verwaltung einer Feuerbestattungsanlage darf die Feuerbestattung erst*

*1) Fassung LGBl.Nr. 43/2009*

*2) Fassung LGBl.Nr. 43/2009, 25/2011*

*nach Vorliegen einer Willenserklärung im Sinne des § 3 Abs. 2 und des Totenbeschauscheines vornehmen lassen.*

*(3) Die Aschenreste sind in eine, im Falle des Abs. 7 lit. a in zwei Urnen aufzunehmen. Wird eine Urne in einem Erdgrab beigesetzt, hat sie aus verrottbarem Material, ansonsten aus beständigem Material zu bestehen. Die Urnen müssen so gestaltet sein, dass die Pietät nicht verletzt wird. Die Urnen sind so zu kennzeichnen, dass festgestellt werden kann, von welcher Leiche die Aschenreste herrühren. In einer Urne dürfen nicht die Aschenreste mehrerer Leichen vermischt werden, ausgenommen die Aschenreste der Leiche eines tot- oder neugeborenen Kindes mit der Asche der Leiche der Mutter.*

*(4) Falls der Verstorbene nicht eine gegenteilige Anordnung getroffen hat, kann auf Verlangen des Ehegatten, des eingetragenen Partners, des Lebensgefährten, eines Kindes oder eines Elternteiles bei der Aufnahme der Asche in die Urne (Abs. 3) eine kleine Teilmenge entnommen, in ein kleines Behältnis abgefüllt und dieses dem Angehörigen zum Gedenken an den Verstorbenen übergeben werden. Auch bei mehreren Verlangen auf Teilaschenentnahme darf insgesamt nur eine kleine Teilmenge entnommen werden. Die kleinen Behältnisse müssen aus beständigem Material bestehen und dauerhaft verschließbar sein. Sie gelten nicht als Urnen.*

*(5) Jede Urne ist, ausgenommen die genehmigten Fälle des Abs. 7, ohne unnötigen Verzug in einem Friedhof beizusetzen.*

*(6) Die Urne ist von der Verwaltung der Feuerbestattungsanlage der Verwaltung des Friedhofes zu übergeben oder zu übersenden; sie darf dritten Personen, insbesondere den Angehörigen, nur ausgefolgt werden, wenn*

*a) die Verwaltung jenes Friedhofes, in dem die Urne beigesetzt wird, die beabsichtigte Beisetzung bestätigt oder*

*b) eine Genehmigung zur Beisetzung oder Aufbewahrung einer Urne außerhalb eines Friedhofes nach Abs. 7 lit. a oder b vorliegt.*

*(7) Die Beisetzung oder Aufbewahrung einer Urne außerhalb eines Friedhofes ist nur ausnahmsweise zulässig und bedarf der Genehmigung des Bürgermeisters der Gemeinde, in der die Urne beigesetzt oder aufbewahrt werden soll. Die Genehmigung ist unverzüglich zu erteilen, wenn*

*a) der Verstorbene die Überlassung der Asche an einen bestimmten Angehörigen (§ 3 Abs. 6) eigenhändig schriftlich angeordnet und die Anordnung eigenhändig unterfertigt hat und der bestimmte Angehörige zustimmt; diesfalls muss eine Teilmenge der Asche in einer separaten Urne auf einem Friedhof (§ 28 Abs. 1 lit. a)*

*beigesetzt werden, was durch eine Bestätigung der Verwaltung des Friedhofes nachzuweisen ist,*

*b) die Voraussetzungen des § 24 Abs. 2 vorliegen, oder*

*c) die Genehmigung von einer Person beantragt wird, die außerhalb Vorarlbergs aufgrund der dort geltenden Vorschriften zur Beisetzung oder Aufbewahrung der Urne berechtigt ist und die Urne wegen Verlegung des Hauptwohnsitzes nach Vorarlberg mitnimmt; Gleiches gilt für eine Person, die eine solche Urne im Erbwege erhält.*

Der Anregung wurde nicht entsprochen.

## **Österreichischer Städtebund – Landesgruppe Niederösterreich**

### **Stadtgemeinde Scheibbs**

Im § 17 Abs. 2 ist festgelegt, dass die Beisetzung einer Urne außerhalb eines Friedhofes der Bewilligung der Gemeinde erfordert, in der die Urne beigesetzt wird.

Weiters wird im Abs. 3 festgelegt, dass für die Beisetzung einer Urne in einem Gewässer jene Gemeinde zuständig ist, die für den Bereich des entsprechenden Gewässers zuständig ist.

Hier fehlt nach unserer Ansicht einerseits eine klare Aussage im Zusammenhang mit allfälligen wasserrechtlichen Bewilligungen bzw. wird als zivilrechtlicher Verwalter des öffentlichen Wassergutes eine Zustimmung des Landeshauptmannes erforderlich werden.

Es erscheint daher in Sinne einer Verwaltungsökonomie zielführend, wenn für derartige Bewilligungen die jeweils zuständige Wasserrechtsbehörde an Stelle der Gemeinden definiert wird.

Weiters muss in diesem Zusammenhang klar definiert sein, in welcher Form die Beisetzung der Urne in einem Gewässer zulässig ist. Es erscheint nicht im Sinne des Abs. 2 (öffentlicher Anstand), wenn eine Urne in einem Gewässer beigesetzt wird und diese von Anderen als schwimmendes Objekt vorgefunden werden kann.

Der Anregung wurde teilweise entsprochen.

### **Magistrat der Stadt Waidhofen an der Ybbs**

Im § 17 Abs. 2 ist festgelegt, dass die Beisetzung einer Urne außerhalb eines Friedhofes der Bewilligung der Gemeinde erfordert, in der die Urne beigesetzt wird.

Weiters wird im Abs. 3 festgelegt, dass für die Beisetzung einer Urne in einem Gewässer jene Gemeinde zuständig ist, die für den Bereich des entsprechenden Gewässers zuständig ist.

Hier sollte klar definiert oder zumindest in den Erläuterungen festgeschrieben werden, unter welchen Voraussetzungen (bedarf es zusätzlicher Bewilligungen bzw. der Zustimmung des Verwalters des Öffentlichen Wassergutes) und in welcher Form die Beisetzung der Urne in einem Gewässer zulässig ist.

Der Anregung wurde nicht entsprochen.

### **Landesinnung der Bestatter NÖ**

Hier gibt es keinen Änderungswunsch, sondern eine allgemeine Anmerkung:

Durch die starke Zunahme der Kremationen und Aufbewahrung von Urnen bzw. Aschenkapseln außerhalb eines Friedhofes oder einer Naturbestattungsanlage (Urnenhain) empfiehlt sich einerseits in den Erläuterungen (Motivenbericht) der Hinweis/ die Empfehlung, dass die Gemeinde bei der Ausstellung des Bescheides Auflagen vorschreibt, um nachfolgenden Unklarheiten vorzubeugen.

Eine Konkrete Anfrage/Problemdarstellung einer Gemeinde an uns war:

*„Es ist in der Gesetzesstelle NICHT geregelt, wie man umgeht wenn der Ansuchende unter dieser Adresse nicht der Eigentümer des Grundstückes ist, auf welchem die Beisetzung/Aufbewahrung stattfinden soll.“*

*„Ist bei einem Wohnsitzwechsel ein neuerlicher Bescheid auszustellen?“*

*„Was hat zu passieren, wenn der Eigentümer, in dessen Garten eine Urnenbeisetzung stattgefunden hat, das Grundstück verkauft?“*

*Andererseits haben wir nachstehend einen möglichen pietätvollen Lösungsansatz beschrieben, in dem eine Teilmenge der Asche am Friedhof beigesetzt werden muss (vgl. Bundesland Vorarlberg). In erster Linie hätten somit ALLE die Möglichkeit den/die Verstorbene(n) an einem Trauerort zu besuchen, da oft Hinterbliebene keinen Zutritt in das Privathaus, in dem die Urne aufbewahrt wird haben und somit die Trauerbewältigung erschwert wird.*

*Weiters wären bei dieser Lösung die oben stehenden Fragen obsolet da der Hauptanteil der Asche auf dem Friedhof beigesetzt wird.*

### **§ 25<sup>2</sup>) Feuerbestattung**

*(1) Die Feuerbestattung von Leichen darf nur in einer Feuerbestattungsanlage (§ 28 Abs. 1 lit. b) vorgenommen werden.*

*(2) Die Verwaltung einer Feuerbestattungsanlage darf die Feuerbestattung erst*

*1) Fassung LGBl.Nr. 43/2009*

*2) Fassung LGBl.Nr. 43/2009, 25/2011*

nach Vorliegen einer Willenserklärung im Sinne des § 3 Abs. 2 und des Totenbeschauscheines vornehmen lassen.

(3) Die Aschenreste sind in eine, im Falle des Abs. 7 lit. a in zwei Urnen aufzunehmen.

Wird eine Urne in einem Erdgrab beigesetzt, hat sie aus verrottbarem Material, ansonsten aus beständigem Material zu bestehen. Die Urnen müssen so gestaltet sein, dass die Pietät nicht verletzt wird. Die Urnen sind so zu kennzeichnen, dass festgestellt werden kann, von welcher Leiche die Aschenreste herrühren. In einer Urne dürfen nicht die Aschenreste mehrerer Leichen vermischt werden, ausgenommen

die Aschenreste der Leiche eines tot- oder neugeborenen Kindes mit der Asche der Leiche der Mutter.

(4) Falls der Verstorbene nicht eine gegenteilige Anordnung getroffen hat, kann auf Verlangen des Ehegatten, des eingetragenen Partners, des Lebensgefährten, eines

Kindes oder eines Elternteiles bei der Aufnahme der Asche in die Urne (Abs. 3) eine kleine Teilmenge entnommen, in ein kleines Behältnis abgefüllt und dieses dem Angehörigen zum Gedenken an den Verstorbenen übergeben werden. Auch bei mehreren Verlangen auf Teilaschenentnahme darf insgesamt nur eine kleine Teilmenge

entnommen werden. Die kleinen Behältnisse müssen aus beständigem Material bestehen und dauerhaft verschließbar sein. Sie gelten nicht als Urnen.

(5) Jede Urne ist, ausgenommen die genehmigten Fälle des Abs. 7, ohne unnötigen

Verzug in einem Friedhof beizusetzen.

(6) Die Urne ist von der Verwaltung der Feuerbestattungsanlage der Verwaltung des Friedhofes zu übergeben oder zu übersenden; sie darf dritten Personen, insbesondere

den Angehörigen, nur ausgefolgt werden, wenn

a) die Verwaltung jenes Friedhofes, in dem die Urne beigesetzt wird, die Beabsichtigte

Beisetzung bestätigt oder

b) eine Genehmigung zur Beisetzung oder Aufbewahrung einer Urne außerhalb eines Friedhofes nach Abs. 7 lit. a oder b vorliegt.

(7) Die Beisetzung oder Aufbewahrung einer Urne außerhalb eines Friedhofes ist nur ausnahmsweise zulässig und bedarf der Genehmigung des Bürgermeisters der Gemeinde, in der die Urne beigesetzt oder aufbewahrt werden soll. Die Genehmigung

ist unverzüglich zu erteilen, wenn

a) der Verstorbene die Überlassung der Asche an einen bestimmten Angehörigen (§ 3 Abs. 6) eigenhändig schriftlich angeordnet und die Anordnung eigenhändig unterfertigt hat und der bestimmte Angehörige zustimmt; diesfalls muss eine

Teilmenge der Asche in einer separaten Urne auf einem Friedhof (§ 28 Abs. 1 lit. a) beigesetzt werden, was durch eine Bestätigung der Verwaltung des Friedhofes nachzuweisen ist,

b) die Voraussetzungen des § 24 Abs. 2 vorliegen, oder

c) die Genehmigung von einer Person beantragt wird, die außerhalb Vorarlbergs aufgrund der dort geltenden Vorschriften zur Beisetzung oder Aufbewahrung der Urne berechtigt ist und die Urne wegen Verlegung des Hauptwohnsitzes nach Vorarlberg mitnimmt; Gleiches gilt für eine Person, die eine solche Urne im Erbwege erhält.

Anregung für die Regelung für Friedhofsverwaltungen:

„Wie ist bei Urnennischen in öffentlichen Friedhöfen vorzugehen, wenn die Nischen voll sind und nicht mehr eingelöst werden (Sammelgrab?!)?“.

Der Anregung wurde nicht entsprochen.

### **Stadtgemeinde Eggenburg**

Bei der Durchsicht des Änderungstextes des NÖ Bestattungsgesetzes ist aufgefallen, dass leider wieder keine Regelung beim Umzug einer Person an eine neue Adresse getroffen worden ist.

Da die Bewilligung ja von der Gemeinde des Aufbewahrungsortes ausgestellt werden soll, würde das bedeuten, dass bei einem Umzug an eine neue Wohnadresse – **mit der Mitnahme der Urne** – auch eine neue Bewilligung ausgestellt werden muss.

Ich bin mir nicht sicher, ob der Gesetzgeber seinen Bürger dieses Verfahren bei **jedem** Umzug zumuten will.

Vielleicht könnten Sie in diesem Bereich noch einmal über eine genauere Regelung nachdenken.

Der Anregung wurde nicht entsprochen.

### **Zu 23. (§ 18 Abs. 3):**

#### **Abteilung Landesamtsdirektion/Verfassungsdienst**

Im § 18 Abs. 3 Z. 1 hat nach dem Wort „Behandlung“ der Beistrich zu entfallen. Im § 18 Abs. 3 Z. 2 sollte an die Stelle der Wortfolge „der die Aschenreste enthaltende Urne oder Aschenkapsel“ die Wortfolge „Urne oder Aschenkapsel, die Aschenreste enthält“ treten.

Der Anregung wurde entsprochen.

### **Gemeindevertreterverband der Volkspartei Niederösterreich**

2. „der“ wäre zu streichen „die Aschenreste enthaltenden Urne oder Aschenkapsel.“

Der Anregung wurde entsprochen.

### **Zu 24. (§ 19 Abs. 1):**

#### **Abteilung Landesamtsdirektion/Verfassungsdienst**

Auf ein Redaktionsversehen wird hingewiesen (anstelle der Wortfolge „von Gebeinen oder sonstigen Geweberesten sowie einer Urne oder Aschenkapsel“ sollte es heißen:



„ von Gebeinen oder sonstigen Geweberesten sowie einer Urne oder Aschenkapsel“).

Der Anregung wurde entsprochen.

#### **Zu 25. (§ 19 Abs. 2):**

##### **Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst**

Wird in beiden Sätzen des Absatzes nach dem Wort „Enterdigung“ die Wortfolge „ausgenommen die Enterdigung einer Urne oder Aschenkapsel“ eingefügt, so führt dies zu dem Ergebnis, dass dem ersten Satz zufolge für Urnen und Aschenkapseln keine Mindestruhefrist besteht, der zweite Satz eine solche Mindestruhefrist jedoch voraussetzt (weil andernfalls die Ausnahme bei Vorliegen wichtiger Gründe keinen Sinn ergäbe). Da den Erläuterungen zu entnehmen ist, dass es „bei einer eingäscherten Leiche keine Mindestruhefrist gibt“, sollte die Wortfolge nur im ersten Satz, nicht hingegen im zweiten eingefügt werden.

Der Anregung wurde entsprochen.

##### **Gemeindevertreterverband der Volkspartei Niederösterreich**

*„(2) Ausgenommen die Enterdigung einer Urne oder Aschenkapsel, ist eine Enterdigung erst nach ...“*

Der Anregung wurde entsprochen.

#### **Zu 26. (§ 19 Abs. 4):**

##### **Abteilung Landesamtsdirektion/Verfassungsdienst**

Die Änderungsanordnung hat sich richtigerweise auf den 3. Satz des § 19. Abs. 4 (anstelle 2. Satz) zu beziehen und sollte an die Stelle der Wortfolge „oder Urne oder Aschenkapsel“ die Wortfolge „, Urne oder Aschenkapsel“ treten.

Der Anregung wurde entsprochen.

#### **Zu 28. (§ 19 Abs. 7):**

##### **Gemeindevertreterverband der Volkspartei Niederösterreich**

Die Einfügung „einer Leiche“, wäre zu ergänzen um „von Gebeinen oder sonstigen Geweberesten.“

Der Anregung wurde nicht entsprochen.

### **Zu 29. (§ 20):**

#### **Abteilung Landesamtsdirektion/Verfassungsdienst**

Es ist zusätzlich auch eine Änderung der Bezeichnung § 20 im Abschnitt VI des Inhaltsverzeichnisses erforderlich.

Der Anregung wurde teilweise entsprochen.

#### **Gemeindevertreterverband der Volkspartei Niederösterreich**

Die derzeitige Regelung, wonach Friedhöfe und Feuerbestattungsanlagen auch von sonstigen Rechtsträgern, die durch Gesetz oder nach den Vereinsstatuten mit der Fürsorge für Kriegsgräber befasst sind, errichtet und betrieben werden können, soll entfallen. Dagegen bestehen inhaltlich keine Bedenken.

Um Irritationen zu vermeiden, wird jedoch angeregt einen Hinweis auf die bundesrechtliche Zuständigkeit (auch aufgrund völkerrechtlicher Verpflichtungen aus dem Staatsvertrag) für die Erhaltung von Kriegsgräbern in die Erläuternden Bemerkungen dieses Entwurfes aufzunehmen. Alternativ bestünde auch die Möglichkeit die Aufnahme einer Schlussbestimmung ins NÖ Bestattungsgesetz 2007 vergleichbar dem § 41 des Oö Leichenbestattungsgesetzes 1985 (siehe vor allem der Verweis in § 41 Z 3 und 4 auf die Bundesgesetze über die Kriegsgräber und Kriegsdenkmäler).

Der Anregung wurde teilweise durch Aufnahme in die Erläuterungen entsprochen.

### **Zu 30. (§ 20a):**

#### **Gemeindevertreterverband der Volkspartei Niederösterreich**

1. Seitens unseres Verbandes besteht der Wunsch, dass ohne ausdrückliche Zustimmung des Gemeinderates der Standortgemeinde ein Krematorium nicht errichtet werden sollte. Das im Gesetzesentwurf vorgesehene bloße Anhörungsrecht der Gemeinde ist nicht ausreichend und wäre daher im Sinne unserer seinerzeitigen Forderung auf ein Zustimmungsrecht des Gemeinderates abzuändern.

2. im Abs. 4 sollte in Z.2 konsequenter Weise nach der Wortfolge „das Eigentumsrecht“ die Wortfolge „oder ein sonstiges Verfügungsrecht“ eingefügt werden.

Den Anregungen wurde teilweise entsprochen.

## **Abteilung Gemeinden**

In Absatz 3 des neuen § 20a ist als Beilage zum Bewilligungsansuchen unter anderem ein „Nachweis über das Eigentums- oder ein sonstiges Verfügungsrecht am Grundstück“, auf das ein Krematorium errichtet werden soll, anzuschließen.

Im nachfolgenden Abs. 4 Z 2 ist jedoch die Bewilligung, nach Anhörung der Standortgemeinde, nur dann zu erteilen, wenn „das Eigentumsrecht an dem Grundstück der Anlage nachgewiesen wird“.

Da Antragsunterlagen und Bewilligungsvoraussetzungen nicht übereinstimmen, wird eine inhaltliche Angleichung dieser beiden Bestimmungen angeregt.

Der Anregung wurde teilweise entsprochen.

## **Zu 30. und 31. (§ 20a und § 21):**

### **Abteilung Landesamtsdirektion/Verfassungsdienst**

Entsprechend der Stellungnahme der Abt. Landesamtsdirektion/Verfassungsdienst vom 27.Juni 2014, LAD1-VD-19606/089-2014, hat die Fachabteilung die Regelungen über die Bewilligung der Errichtung und des Betriebes von Krematorien im § 20a Abs. 4 überarbeitet.

Gegen die nunmehr im § 20a Abs. 4 festgelegten Bewilligungsvoraussetzungen bestehen keine verfassungsrechtlichen Bedenken. Es sollte allerdings – zumindest in den Erläuterungen - näher präzisiert werden, welche Bedeutung der im Bewilligungsverfahren vorgesehenen „Anhörung“ der Standortgemeinde zukommt.

Inhaltlich entsprechen die Bewilligungsvoraussetzungen für Krematorien nach § 20a Abs. 4 (Erfüllung der sanitätspolizeilichen Erfordernisse, Nachweis des Eigentumsrechts an dem Grundstück) - abgesehen von der im Bewilligungsverfahren vorgesehenen Anhörung der Standortgemeinde - den Bewilligungsvoraussetzungen für Bestattungsanlagen nach § 21 Abs. 2. Zu § 20a Abs. 4 Z. 2 wird angemerkt, dass ein Nachweis sonstiger dauerhafter Benützungrechte an dem Grundstück der Anlage dem Nachweis des Grundeigentums gleichzusetzen sein wird.

Es wird daher aus systematischen Gründen vorgeschlagen, den sachlichen Anwendungsbereich des § 21 (Bewilligung von Bestattungsanlagen) auf Krematorien zu erweitern und die für Krematorien erforderlichen Sonderregelungen (z.B. verfahrensrechtliche Regelungen wie die „Anhörung“ der Standortgemeinde im Bewilligungsverfahren) in eigenen Absätzen des § 21 festzulegen. Zugleich hätten im § 20a die korrespondierenden Bewilligungsregelungen zu entfallen.

Die Bestimmungen des Abschnittes VI für Bestattungsanlagen und Krematorien könnten in diesem Zusammenhang folgende Bezeichnung erhalten:

“§ 20 Bestattungsanlagen“, “§ 20a Krematorien“, “§ 21 Bewilligung“, “§ 22 Sperre, Schließung und Auflassung“, “§ 22a Entzug der Bewilligung“. Es wäre auch eine Änderung der Bezeichnung der Bestimmungen des Abschnittes VI im Inhaltsverzeichnis erforderlich.

Alternativ könnte jedoch auch an zwei getrennten Regelungen für die Bewilligung der Errichtung und des Betriebes von Bestattungsanlagen und Krematorien festgehalten werden. In diesem Fall wird aus systematischen Gründen vorgeschlagen, die Regelungen für die Bewilligung der Errichtung und des Betriebes von Krematorien in einem eigenen § 21a (nach den Bestimmungen über die Bewilligung von Bestattungsanlagen nach § 21) anzuordnen und die korrespondierenden Bewilligungsregelungen im § 20a entfallen zu lassen.

Die Bestimmungen des Abschnittes VI für Bestattungsanlagen und Krematorien könnten in diesem Zusammenhang folgende Bezeichnung erhalten:

“§ 20 Bestattungsanlagen“, “§ 20a Krematorien“, “§ 21 Bewilligung von Bestattungsanlagen“, “§ 21a Bewilligung von Krematorien“, “§ 22 Sperre, Schließung und Auflassung“, “§ 22a Entzug der Bewilligung“. Es wäre ebenfalls eine Änderung der Bezeichnung der Bestimmungen des Abschnittes VI im Inhaltsverzeichnis erforderlich.

Im § 20a Abs. 5 sollte nach dem Wort „Vorhabens“ das Wort „schriftlich“ eingefügt werden.

Zur Umsetzung der Verpflichtung des Bewilligungsinhabers nach § 20a Abs. 5 wird angeregt zu prüfen, ob eine Verletzung der Anzeigepflicht nach § 20a Abs. 5 unter Verwaltungsstrafe gestellt werden soll. Die legislative Umsetzung könnte sich an § 74 Abs. 1 lit. f i.V.m. § 50 Abs. 5 des NÖ Sozialhilfegesetzes 2000, LGBl. 9200-12, orientieren.

In diesem Zusammenhang wird auch angeregt zu prüfen, ob bzw. inwieweit Pflichtverletzungen (z.B. Betrieb von Bestattungsanlagen oder Krematorien ohne erforderliche rechtskräftige Bewilligung, nicht fristgerechte Erfüllung von Auflagen oder Verletzung sonstiger behördlicher Anordnungen etc.) unter Verwaltungsstrafe gestellt werden sollten.

Den Anregungen wurde entsprochen.

**Zu 32. (§ 21 Abs. 4):**

**Abteilung Landesamtsdirektion/Verfassungsdienst**

Im Zitat „Naturbestattungsanlagen“ sollte der Abstand entfallen.

Der Anregung wurde entsprochen.

**Zu 34. (§ 22 Abs. 1 und Abs. 3):**

**Gemeindevertreterverband der Volkspartei Niederösterreich**

Im § 22 Abs. 1 wird nach der Wortfolge „eine Bestattungsanlage“ die Wortfolge „oder ein Krematorium“ eingefügt.

Im § 22 Abs. 3 wird nach der Wortfolge „einer Bestattungsanlage“ die Wortfolge „oder eines Krematoriums“ eingefügt.

Der Anregung wurde entsprochen.

**Abteilung Gemeinden**

§ 22 Abs. 3:

Es wäre zu überlegen, ob für eine Auflassung eines Krematoriums eine Bewilligungspflicht tatsächlich notwendig ist.

Sollte dies aus sanitätspolizeilichen bzw. hygienischen Gründen nicht erforderlich sein, wird vorgeschlagen, lediglich eine Anzeige- oder Meldepflicht vorzusehen.

Der Anregung wurde nicht entsprochen.

**Zu 35. (§ 22a):**

**Abteilung Landesamtsdirektion/Verfassungsdienst**

Im § 22a Z. 1 ist das Wort „Die“ durch das Wort „die“ zu ersetzen und hat nach der Wortfolge „maßgeblich waren,“ das Wort „die“ zu entfallen. Weiters hat der Satzumbruch innerhalb der Z. 1 zu entfallen.

Nachdem Regelungen, durch die in bestehende Rechtspositionen eingegriffen wird, verhältnismäßig sein müssen, wird empfohlen, den Entzugstatbestand des § 22a Z. 2 zu überarbeiten. Für die legistische Umsetzung wird vorgeschlagen, nach der Wortfolge „behoben wurden“ die Wortfolge „und daraus eine Gefahr für Leben oder Gesundheit entsteht.“ anzufügen.

Den Anregungen wurde entsprochen.

## **Gemeindevertreterverband der Volkspartei Niederösterreich**

1. die Voraussetzungen, die zur Erteilung der Bewilligung maßgeblich waren, weggefallen sind oder ...

Der Anregung wurde entsprochen.

### **Abteilung Gemeinden**

Ziffer 1 könnte folgendermaßen lauten:

1. die Voraussetzungen, die zur Erteilung der Bewilligung maßgeblich waren, weggefallen sind oder

Der Anregung wurde entsprochen.

### **Zu 37. (§ 23 Abs. 2 und Abs. 3):**

#### **Abteilung Gemeinden**

§ 23 Abs. 2

Nach dem Wort „muss“ wäre das Wort „so“ einzufügen.

§ 23 Abs. 3

Es sollte angedacht werden die Wortfolge „sanitäre Aufbewahrung“ durch „sanitätspolizeilich unbedenkliche Aufbewahrung“ (§ 23 Abs. 2) zu ersetzen.

Alternativ könnte in den Erläuterungen definiert werden, was unter „sanitäre Aufbewahrung“ zu verstehen ist, damit eine Abgrenzung zu „sanitätspolizeilich unbedenkliche Aufbewahrung“ ersichtlich wird.

Am Ende des Satzes wäre das Wort „sind“ durch „ist“ zu ersetzen.

Den Anregungen wurde entsprochen.

### **Zu 39. (§ 24 Abs. 4):**

#### **Abteilung Landesamtsdirektion/Verfassungsdienst**

Durch die gewählte Formulierung ist unklar, auf welche Bestattungsanlagen sich der Verweis im § 24 Abs. 4 künftig beziehen soll. Eine Überarbeitung ist erforderlich.

Der Anregung wurde entsprochen.

### **Zu 40. (§ 24 Abs. 5):**

#### **Abteilung Landesamtsdirektion/Verfassungsdienst**

Nach dem Zitat „BGBl. III Nr. 41/2002“ ist ein Bestrich einzufügen.

Der Anregung wurde entsprochen.

## **Gemeindevertreterverband der Volkspartei Niederösterreich**

In der 3. Zeile müsste vor der Wortfolge „aus fairem Handel“ das Wort „die“ eingefügt werden.

Der Anregung wurde entsprochen.

### **Zu 42. (§ 26 Abs. 1):**

#### **Abteilung Landesamtsdirektion/Verfassungsdienst**

Die Änderungsanordnung sollte wie folgt lauten:

„Im § 26 Abs. 1 Z. 1 wird die Wortfolge „einfachen und mehrfachen Belag,“ durch die Wortfolge „Leichen oder Urnen und“ ersetzt. Im § 26 Abs. 1 Z. 2 entfällt das Zitat „(Grüfte) und“ und tritt am Satzende ein Punkt. § 26 Abs. 1 Z. 3 entfällt.“

Der Anregung wurde entsprochen.

#### **Wirtschaftskammer Niederösterreich – Abteilung Rechtspolitik**

Bisher: *(1) An folgenden Grabstellen in Bestattungsanlagen von Gemeinden (kommunalen Bestattungsanlagen) können Benützungrechte verliehen werden:*

- a. an Erdgrabstellen für einfachen und Mehrfachen Belag,*
- b. an gemauerten Grabstellen (Grüfte) und*
- c. an Urnengrabstellen*

Neu: *(1) An folgenden Grabstellen in Bestattungsanlagen von Gemeinden (kommunalen Bestattungsanlagen) können Benützungrechte verliehen werden:*

- a. an Erdgrabstellen für Leichen oder Urnen*
- b. an gemauerten Grabstellen*

Punkt 34. Zu Artikel I Z. 42 (§ 26 Abs. 1) der **Erläuternden Bemerkungen** ist dahingehend zu **ändern**, dass unter „**gemauerter Grabstelle**“ nur eine Gruft oder Urnen(mauer)nische zu verstehen ist, **keinesfalls** aber einen **Urnen(grab)stele**. Stelen sind keine Grabstellen, sondern „Ausgestaltungen einer Grabstelle“ iSd § 32. Ebenso wenig ist eine „Urnwand“ eine gemauerte Grabstelle, sondern lediglich deren Nischen.

Die Erläuternden Bemerkungen sollten daher lauten:

„Urn oder Aschenkapseln können sowohl in einer Erdgrabstelle als auch in einer gemauerten Grabstelle beigesetzt werden. Nicht darunter fallen Urnen(grab)stelen (siehe auch § 32 Abs. 1).“

Begründung:

Eine **Grabstelle** ist begriffsmäßig eine „flächenmäßige Örtlichkeit“, auf der sich ein Grab befindet, also entweder ein Erdgrab/Gruft oder eine Urnen(mauer)nische. An diesen Grabstellen bzw. einzelnen Nischen zur Aufbewahrung von Urnen können von den Friedhofsbetreibern Nutzungsrechte vergeben werden.

Davon zu unterscheiden ist die **Grabausgestaltung**, die ein Grabstein oder auch eine Stele sein kann. Eine **Grab- oder Urnenstele** ist demnach ein Pfeiler- oder säulenartiger Grabstein in unterschiedlicher Ausgestaltung.

Eine **Urnen(grab)stele** ist somit **keine „gemauerte Grabstelle“** gem. § 26, wie in den Erläuterungen fälschlicherweise ausgeführt.

Logische Konsequenz wäre sonst, dass solche nur noch von Friedhofsbetreibern bzw. Kommunen vergeben werden könnten bzw. dürften. Dies würde auch das Recht des Konsumenten auf freie Auswahl immens einschränken und einen Eigentumserwerb sogar rechtlich unmöglich machen.

In diesem Zusammenhang ist auch auf eine dadurch entstehende Wettbewerbsverzerrung hinzuweisen, falls die Gemeinden keine Umsatzsteuer abführen sollten.

Eine „Urnenwand“ ist keine Grabstelle, sondern nur deren einzelne Nischen (der Begriff „Urnenwand“ ist umgangssprachlich und strikt zu vermeiden). Nur an den Urnen(mauer)nischen können Benützungrechte vergeben werden. Zum Vergleich dazu: es wird nicht der gesamte Gemeindebau (Urnenmischenmauer) vermietet, sondern lediglich dessen einzelne Wohnungen (Urnen(mauer)nische).

Der Anregung wurde nicht entsprochen.

#### **zu 43. (§ 27 Abs. 5):**

##### **Gemeindevertreterverband der Volkspartei Niederösterreich**

In der 3. Zeile könnte das Wort „Jahren“ wegen der unmittelbar darauf folgenden „Kalenderjahren“ entfallen.

Der Anregung wurde entsprochen.

##### **Abteilung Gemeinden**

Das Wort „Jahren“ kann ersatzlos entfallen.

Im letzten Satz der Erläuterung zu dieser Bestimmung heißt es: „Eine unterschiedliche Festsetzung der Dauer des Benützungrechtes innerhalb aller Arten von gemauerten Grabstellen (z.B. Gruft, Urnenwand, ...) ist nicht möglich.“

Hier sollte das Wort „nicht“ ersatzlos entfallen. Damit wird den Gemeinden ein größerer Spielraum bei der Gebührengestaltung der einzelnen Grabarten innerhalb der gemauerten Grabstellen eingeräumt.

Der Anregung wurde entsprochen.



**Zu 45. (§ 29 Abs. 1):**

**Abteilung Landesamtsdirektion/Verfassungsdienst**

Die Änderungsanordnung sollte wie folgt lauten:

„Im § 29 Abs. 1 Z. 3 wird das Wort „oder“ durch einen Beistrich ersetzt. Im § 29 Abs. 1 Z. 4 wird am Satzende der Punkt durch das Wort „oder“ ersetzt.“

Der Anregung wurde entsprochen.

**Zu 46. (§ 29 Abs. 1):**

**Abteilung Landesamtsdirektion/Verfassungsdienst**

Die Änderungsanordnung sollte wie folgt lauten:

„Im § 29 Abs. 1 wird nach der Z. 4 folgende Z. 5 angefügt:

„5. Durch Entzug wegen Nichtentrichtung der Grabstellengebühr (§ 33 Abs. 5).““

Der Anregung wurde entsprochen.

**Zu 47. (§ 33 Abs. 1):**

**Abteilung Landesamtsdirektion/Verfassungsdienst**

Auf ein Zitierversehen wird hingewiesen (anstelle der Wortfolge „Grabanlage oder Gruftanlage“ müsste es heißen: „Grabanlage oder eine Gruftanlage“).

Der Anregung wurde entsprochen.

**Zu 49. (§ 35 Abs. 1):**

**Abteilung Landesamtsdirektion/Verfassungsdienst**

Auf ein Zitierversehen wird hingewiesen (anstelle des Wortes „Grabstellenbenützung-(Verlängerungs-)gebühr“ müsste es heißen:

„Grabstellenbenützung-(Verlängerungs-)gebühren“.

Der Anregung wurde entsprochen.

**Zu 51. (Überschrift zu § 36):**

**Abteilung Landesamtsdirektion/Verfassungsdienst**

Es ist zusätzlich auch eine Änderung der Bezeichnung des § 36 im Abschnitt VIII des Inhaltsverzeichnisses erforderlich.

Der Anregung wurde entsprochen.

**Zu 55. (§ 37 Abs. 2):**

**Abteilung Landesamtsdirektion/Verfassungsdienst**

Die Absatzbezeichnung wäre hinauszurücken.

Der Anregung wurde entsprochen.

**Zu 58. (§ 38 Abs. 3 Z. 1):**

**Abteilung Landesamtsdirektion/Verfassungsdienst**

Auf ein Zitierversehen wird hingewiesen (anstelle des Wortes "Grabstellengebühr" müsste es heißen: "Grabstellengebühren").

Es wird angeregt, im § 38 Abs. 3 Z. 1 an die neue Gebührendefinition des § 36 (Grabstellen- und Verlängerungsgebühren) anzuknüpfen.

Den Anregungen wurde entsprochen.

**Zu 59. (§ 38 Abs. 3 Z. 4):**

**Abteilung Landesamtsdirektion/Verfassungsdienst**

Die Änderungsanordnung sollte wie folgt lauten:

„Im § 38 Abs. 3 Z. 3 wird der Strichpunkt durch einen Punkt ersetzt. § 38 Abs. 3 Z. 4 entfällt.“

Der Anregung wurde entsprochen.

**Zu Artikel II**

**Abteilung Landesamtsdirektion/Verfassungsdienst**

Nachdem alle im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Gesetzesnovelle anhängigen Verfahren auf Erteilung der Bewilligung für Bestattungsanlagen und Krematorien ohnehin nach der „neuen“ Rechtslage zu Ende geführt werden sollen kann die Übergangsbestimmung des Artikel II entfallen.

Dies ergibt sich aus der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes, wonach die Behörde ihrer Entscheidung grundsätzlich die Sach- und Rechtslage im Entscheidungszeitpunkt (VwSlgNF 8998 A, 9536 A, 10.285 A; VwGH 18.5.1995, Zl. 95/06/0092) zugrunde zu legen hat, soweit das materielle Recht keine abweichenden Regelungen über die anzuwendende Rechtslage enthält.

## Zu Erläuterungen

### **Abteilung Landesamtsdirektion/Verfassungsdienst**

#### Zum Besonderen Teil

Auf ein Redaktionsversehen zu Art. I Z. 1 und Z. 6 („§§§“), Art. I. Z. 7 („Artikel I Artikel I Z.7“) und zu Art. I. Z. 57 bis Z. 59 wird hingewiesen.

Der Satzaufbau der Erläuterungen zu Art. I. Z. 15 wäre nochmals zu prüfen.

Den Anregungen wurde entsprochen.

### **Wirtschaftskammer Niederösterreich – Abteilung Rechtspolitik**

#### Zu Artikel I Z.43 (§ 27 Abs.5):

In den Erläuternden Bemerkungen ist der Begriff „Urnenwand zu streichen. Zur Begründung darf auf § 26 verwiesen werden.

Nur die Urnen(grab)nische und nicht die „Urnenwand“ kann somit einer zeitlichen Befristung unterliegen.

Die Anregung wurde nicht aufgenommen.

#### Zu Artikel I Z.45, Z.46 und Z.48 (§29 Abs.1 und § 33 Abs.5):

Falls unseren Forderungen in den §§ 26 ff nicht nachgekommen werden sollte, wären zumindest im § 29 bzw. seinen Erläuternden Bemerkungen folgende Umstände zu beachten:

Urnengrabstelen als Miet- bzw. Nutzungsobjekte müssten nach Zeitablauf etc. im ursprünglichen Zustand der Eigentümerin zurück gestellt werden. Diese werden aber regelmäßig tiefe Schriftgravuren aufweisen, die wieder hergestellt werden müssten. Abgesehen von diversen Bohrlöchern, die überhaupt nicht zu entfernen wären. Wer die Kosten dafür zu tragen hätte, ist nicht geregelt und sollte klar festgelegt werden. Im Übrigen zeigt sich auch hier wieder, dass eine Weitergabe von Urnenstelen praktisch gesehen nahezu unmöglich ist und daher diese als Nutzungsobjekt ungeeignet sind.

Weiters wäre nicht geregelt, wer für die Kosten einer Instandhaltung und –setzung einer Stele aufzukommen hat, zB. bei Beschädigungen jedweder Art. Ebenso fehlt

eine Regelung, wenn eine Stele von einem zum anderen Friedhof umgesiedelt werden soll (ob und unter welchen Bedingungen).

Die Anregung wurde nicht aufgenommen.

### **Zu Textgegenüberstellung**

#### **Abteilung Landesamtsdirektion/Verfassungsdienst**

Aufgrund der obigen Ausführungen wäre die Textgegenüberstellung ebenfalls zu überarbeiten.

Der Anregung wurde entsprochen.